

Entschädigungssatzung der Gemeinde Mechtesen

Aufgrund der §§ 10, 44 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mechtersen in seiner Sitzung am 28.03.2013 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:
- a) Eine monatliche Pauschalentschädigung von 5 Euro
 - b) Für jede Sitzung des Rates /des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse ein Sitzungsgeld von 15 Euro

Von der Regelung nach Buchst. a) ist der Bürgermeister ausgeschlossen.

(2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Abs.1 Buchst. b) gewährt werden.

(3) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gem. § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 Buchst. b).

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

(1) Neben der Regelung nach § 1 erhalten die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister, die stellv. Bürgermeister(innen), die Verwaltungsvertreter(in) des Bürgermeisters und die Fraktionsvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
- | | |
|--|----------|
| a) für die/den Bürgermeisterin/Bürgermeister | 200,00 € |
| b) für die stellv. Bürgermeister(innen) je | 50,00 € |
| c) für den Verw.-Vertr. des Bürgermeisters | 100,00 € |
| d) für den Fraktionsvorsitzenden | 10,00 € |

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.

(3) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters wird die ihm zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des folgenden Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält

- | | |
|--|----------|
| a) die/der 1. stellv. Bürgermeister | 100,00 € |
| b) die/der Verw.-Vertr. des Bürgermeisters | 200,00 € |

und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem Vertreter zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten

Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den/die Bürgermeister/in gezahlt.

(4) Für die Fraktionsvorsitzenden gilt Abs. 3 entsprechend. Sofern ein allgemeiner Vertreter nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung eingestellt.

§ 4

Fahrtkostenentschädigung

(1) Als monatliche Fahrtkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes des Landkreis Lüneburg erhalten

a) die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister	50,00 €
b) die/der 1. Stellver. Bürgermeisterin/Bürgermeister	12,00 €
c) die/der 2. Stellver. Bürgermeisterin/Bürgermeister	12,00 €
d) die Verwaltungsvertretung im Amt	12,00 €

(2) Der Anspruch entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

(3) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters § 3 Abs. 3 entsprechend, wobei an den Vertreter die Pauschale nach § 4 Abs. 1 gezahlt wird.

(4) Ein Anspruch auf eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz entfällt.

§ 5

Reisekostenvergütung

(1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten alle Ratsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).

(2) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen des Bürgermeisters und im Vertretungsfall der Stellvertreter bedürfen keiner Genehmigung.

(3) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 6

Verdienstausschlag

(1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 5 ist der nachgewiesene Verdienstausschlag zu erstatten.

(2) Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 11,00 € pro Stunde begrenzt.

(3) § 1 Abs. 3 gilt auch insoweit entsprechend.

§ 7

Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen

(1) Die sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Reisekosten), höchstens 11,00 € pro Tag.

(2) Die Verdienstausschlagentschädigung wird auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

a) Höchstbetrag je Stunde	11,00 €
b) Höchstbetrag pro Tag	31,00 €

Für Reisekosten gilt § 5 entsprechend.

(3) Für Protokollführung in den Sitzungen des Rates und des Verwaltungsausschusses wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 EURO gezahlt.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 05.03.1997 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.03.2007 außer Kraft.

Mechtersen, den 28. März 2012
Uwe Luhmann
Bürgermeister

Ursprüngliche Fassung vom 28.03.2012
Amtsblatt LK Lüneburg Nr. 04/2012 vom 12.04.2012